

Newsletter Februar 2019

1. **Handicap-Veranstaltung: „Einführung in die Arbeit als Schwerbehindertenvertretung am 07. März 2019“**
 2. **Geplante Änderung der Versorgungsmedizinverordnung – Kritik des Deutschen Behindertenrates (DBR)**
 3. **Urteil: Homeoffice – Gefahren und Versicherungsschutz**
 4. **Ausnahme beim Dieselfahrtverbot für Menschen mit orangefarbenem Parkausweis bzw. Gehbehinderung**
 5. **Deutscher Betriebsrätepreis**
-

1. Handicap-Veranstaltung: „Einführung in die Arbeit als Schwerbehindertenvertretung am 07. März 2019“

Aufgrund der großen Nachfrage dieser bereits im Januar durchgeführten Einführungsveranstaltung haben wir nun hiermit eine Wiederholungsveranstaltung geplant für diejenigen Vertrauensleute, die bei der letzten Veranstaltung keinen Platz mehr erhalten haben oder aus anderen Gründen nicht teilnehmen konnten..

In unserer Veranstaltung gibt es eine Einführung in die gesetzlichen Grundlagen und Handlungsfelder für die Schwerbehindertenvertretungen sowie einen Überblick über die unterstützenden Einrichtungen in Hamburg.

Als Gastreferent wird **Herr Eikmeier**, stellvertretender Leiter des Integrationsamtes Hamburg, die Zuständigkeiten und Aufgaben des Integrationsamtes vorstellen.

Die Veranstaltung findet von 9:30 Uhr bis 12:30 Uhr im Gewerkschaftshaus im KLUB Besenbinderhof 62 statt.

Die gesonderte Einladung finden Sie als Anlage, die Anmeldung erfolgt online über unsere Website [hier](#).

Wir freuen uns auf Sie!

Hinweis: Diese Infoveranstaltung gibt erste Einblicke - Seminare und vertiefende Weiterbildungsmöglichkeiten finden Sie beim Integrationsamt unter diesem [link](#).

Auch die Arbeit und Leben Bildungswerk GmbH bietet jeweils zwei dreitägige Seminare unter dem Titel „**Die Schwerbehindertenvertretung in der betrieblichen Praxis** - Aufgaben, Rechte und Möglichkeiten“ vom 27. Februar bis 01. März und vom

27. bis 29. März in Hamburg an. Kontakt und weitere Informationen unter: bildungswerk@hamburg.arbeitundleben.de oder 040 28 40 16-28.

2. Geplante Änderung der Versorgungsmedizinverordnung – Kritik des Deutschen Behindertenrates (DBR)

Bereits seit mehreren Jahren überarbeitet das BMAS die versorgungsmedizinischen Grundsätze, um angesichts der großen und rasanten Fortschritte in der Medizin die Versorgungsmedizinverordnung wieder auf den Stand der medizinischen Wissenschaft zu bringen.

Im Oktober 2018 fand dazu eine mündliche Anhörung der Behindertenverbände durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) statt. Die Ergebnisse aus Sicht der Behindertenverbände hat das Aktionsbündnis deutscher Behindertenverbände, der Deutsche Behindertenrat (DBR), in einer Stellungnahme unter der Überschrift „Eine kritische Bewertung der beabsichtigten Neuerungen aus DBR-Sicht (6. VersMedÄndVO)“ veröffentlicht.

Das Fazit: Der DBR sieht zwar einige positive Veränderungen, befürchtet jedoch insgesamt erhebliche Verschlechterungen für Menschen mit Behinderungen, da im Zusammenwirken der beabsichtigten Neuregelungen GdBs für eine große Zahl behinderter Menschen abgesenkt werden könnten. Er beklagt, dass die aus der Anhörung erwachsenen Stellungnahmen der Verbände offenbar nicht an den Ärztlichen Sachverständigenbeirat zur weiteren Beratung übermittelt wurden.

Der DBR erläutert in seinem Papier besonders die Kritik zu folgenden Punkten:

- Der GdB 10/20 soll künftig bei Gesamt-GdB-Bildung regelmäßig nicht mehr berücksichtigt werden. In diesem Punkt hat das BMAS bereits Änderungsbereitschaft signalisiert und prüft, ob die bisherige Regelung beibehalten werden kann.
- Die GdB-Bemessung soll künftig vom bestmöglichen Behandlungsergebnis einschließlich Hilfsmitteln und allgemeiner Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens ausgehen. Die Verbände befürchten mit den Neuregelungen eine Darlegungs- und Beweislastverschiebung zulasten der Betroffenen.
- Kritik gibt es auch an einzelnen Aspekten der geplanten Neuerungen bei der Heilungsbewährung, die in bestimmten Fällen den Zugang zur Heilungsbewährung erschweren könnten.
- Das Bestreben, Bescheide in Zukunft verstärkt befristet auszustellen, interpretieren die Verbände als unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte der Betroffenen.
- Die geplanten Regelungen zum Bestands- und Vertrauensschutz für Altfälle kritisieren die Verbände als unzureichend.

Den vollständigen Text der Bewertung finden Sie [hier](#).

3. Urteil: Homeoffice – Gefahren und Versicherungsschutz

Die Klägerin erlitt bei einem Sturz auf der häuslichen Kellertreppe auf dem Weg zum "Home-office" einen Unfall.

Am Unfalltag hielt sie sich auf einem Messegelände auf, um Kunden für ein Projekt zu gewinnen. Eine Mitarbeiterin ihrer Arbeitgeberin forderte sie gegen 14.45 Uhr telefonisch auf, um 16.30 Uhr den Geschäftsführer anzurufen. Die Klägerin fuhr daraufhin nach Hause und wollte dort in ihrem Büro im Kellergeschoss den mitgeführten Laptop anschließen, um über diesen um 16.30 Uhr mit dem Geschäftsführer zu telefonieren. Gegen ca. 16.10 Uhr rutschte sie beim Hinabsteigen der Kellertreppe auf dem Weg zu ihrem Büro auf einer Stufe ab, stürzte und verletzte sich im Wirbelsäulenbereich. Dabei führte sie eine Tasche mit ihrem Laptop sowie sonstiges Arbeitsmaterial mit sich.

Die BG lehnte die Anerkennung eines Arbeitsunfalls ab, weil auf Treppen zwischen privat und geschäftlich genutzten Räumen kein Versicherungsschutz für zurückgelegte Wege bestehe. Das SG hat diese Bescheide aufgehoben und festgestellt, dass die Klägerin einen Arbeitsunfall erlitten habe, weil sie im Unfallzeitpunkt einen Betriebsweg mit betrieblicher Motivation zurückgelegt habe und die Treppe zumindest wesentlich auch betrieblich genutzt worden sei. Das LSG hat das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Das BSG urteilte zugunsten der Klägerin: Sie habe einen "Unfall" i.S. des § 8 Abs. 1 S 1 SGB VII erlitten, weil ihre Verrichtung zur Zeit des Unfallereignisses in einem sachlichen Zusammenhang zu ihrer versicherten Tätigkeit gestanden habe. Die Kellertreppe sei zum Unfallzeitpunkt ein versicherter Betriebsweg i.S. des § 8 Abs. 1 S 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gewesen. Die an der Außentür des Wohnhauses orientierte Grenzziehung für Betriebswege greife dann nicht, wenn sich sowohl die Wohnung des Versicherten als auch seine Arbeitsstätte im selben Haus befänden und wenn der Betriebsweg in Ausführung der versicherten Tätigkeit zurückgelegt würde. Hier sei nach dem Arbeitsvertrag vereinbarter Arbeitsort die Wohnung der Klägerin. Maßgebend für die Bejahung des Unfallversicherungsschutzes sei dann die durch die objektiven Umstände des Einzelfalls bestätigte Handlungstendenz der Klägerin, eine dem Unternehmen dienende Tätigkeit ausüben zu wollen. Das Telefonat mit dem Geschäftsführer gehöre zu den Aufgaben, die im Interesse des Unternehmens stünden, insofern handele es sich um einen Arbeitsunfall i.S. des § 8 Abs. 1 S1 SGB VII.

Urteil des Bundessozialgerichts vom 27.11.2018 - B 2 U 28/17 R

4. Ausnahme beim Dieselfahrtverbot für Menschen mit orangefarbenem Parkausweis bzw. Gehbehinderung

Bereits seit dem 1. Januar 2008 gibt es in vielen deutschen Städten so genannte Umweltzonen. Dort dürfen nur Fahrzeuge einfahren, deren Schadstoffausstoß bestimmte Grenzwerte nicht überschreitet. Der Schadstoffausstoß bestimmt die Farbe der Feinstaubplakette.

Besondere Regelung für gehbehinderte Menschen:

Bestimmte Fahrzeuge dürfen die Umweltzone auch dann passieren, wenn sie nicht über die notwendige Feinstaubplakette verfügen. Schwerbehinderte Menschen, die gehbehindert sind und bei denen diese Einschränkung im Schwerbehindertenausweis durch das Merkzeichen „aG“ festgestellt ist, sind durchfahrtsberechtigt.

Gleiches gilt für Personen, die einen orangefarbenen Parkausweis für bestimmte Gruppen schwerbehinderter Menschen besitzen und mit sich führen. Auch Fahrten für notwendige, regelmäßige Arztbesuche und Fahrten in medizinischen Notfällen sind ohne Feinstaubplakette erlaubt.

Allerdings ist es notwendig, dass der Parkausweis, den behinderte Menschen unter bestimmten Voraussetzungen erhalten, gut sichtbar im Auto angebracht ist. Das gilt auch für Ausnahmegenehmigungen, die der Betroffene erhalten hat.

Befinden sich Behindertenparkplätze in der Umweltzone, können Betroffene von Ausnahmeregeln Gebrauch machen.

5. Deutscher Betriebsrätepreis

Der »Deutsche Betriebsräte-Preis« ist eine Initiative der renommierten Fachzeitschrift »Arbeitsrecht im Betrieb«. Eine Jury aus Gewerkschaften, Wissenschaft und ausgewiesenen Praktikern zeichnet jedes Jahr das Engagement und die erfolgreiche Arbeit von Betriebsräten aus. Bewerben können sich Betriebsrätinnen und Betriebsräte, Betriebsratsgremien (auch Gesamt- und Konzernbetriebsräte sowie Europäische Betriebsräte), Mitarbeitervertretungen, Jugend- und Auszubildendenvertretungen und Schwerbehindertenvertretungen über den Betriebsrat.

Eingereicht werden können Initiativen und Projekte aus den Jahren 2017 bis 2019, die zur Verbesserung von Arbeitsbedingungen, zum Erhalt oder zur Schaffung von Arbeitsplätzen sowie zur Bewältigung von Krisen im Betrieb führen oder geführt haben, wie z.B. Standort- oder Beschäftigungssicherungsmaßnahmen, Qualifizierung/Aus- und Weiterbildung, Reorganisation und Umstrukturierung, Projekte rund um aktuelle Arbeitsbedingungen, Einsatz für Arbeits- und Gesundheitsschutz oder die Einführung von Informations- und Kommunikationstechnologien.

Wichtig dabei: Es geht vorrangig um die originäre Tätigkeit als Betriebsrat, wie sie durch das Betriebsverfassungsrecht definiert wird und die den Interessenvertreter als Akteur im betrieblichen Alltag beschreibt.

Die eingereichten Materialien sollen ein vollständiges Bild des Projektes vermitteln und dessen besondere Qualitäten und Eigenschaften aufzeigen. Das Einreichen mehrerer Projekte ist möglich.

Bis zum 30. April 2019 läuft die Bewerbungsfrist. Hier geht es zum Bewerbungsformular:

<https://www.bund-verlag.de/betriebsrat/deutscher-betriebsraete-preis/bewerbung>

Herzliche Grüße und bis zum nächsten Mal
Ihr Handicap-Team

Iris Kamrath Tel.: 040/ 28 40 16 -51 iris.kamrath@hamburg.arbeitundleben.de
Irene Husmann Tel.: 040/ 28 40 16 -52 irene.husmann@hamburg.arbeitundleben.de
Angela Hopmann Tel.: 040/ 28 40 16 -32 angela.hopmann@hamburg.arbeitundleben.de
Clara Müllenmeister Tel.: 040/ 28 40 16 -57 clara.muellenmeister@hamburg.arbeitundleben.de
Morsal Himat Tel.: 040/ 28 40 16 -50 morsal.himat@hamburg.arbeitundleben.de



Hamburg

Behörde für Arbeit,
Soziales, Familie
und Integration

handicap wird gefördert von der Freien und Hansestadt Hamburg durch die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration aus Mitteln der Ausgleichsabgabe des Integrationsamtes der Stadt Hamburg.

Impressum:

Herausgeber: Arbeit und Leben DGB/VHS Hamburg e.V.

Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg, Tel. 040/ 284016-50

handicap@hamburg.arbeitundleben.de

www.hamburg.arbeitundleben.de

www.handicap-hamburg.de

Wenn Sie den Newsletter nicht mehr beziehen wollen, schicken Sie uns bitte eine kurze Info an: handicap@hamburg.arbeitundleben.de